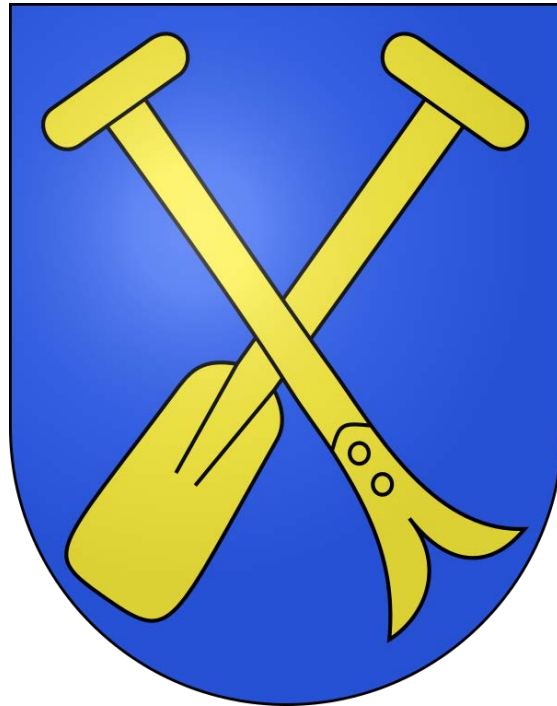


Einwohnergemeinde Uttigen



Reglement Aufgabenübertragung Feuerwehr

vom 14. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Gegenstand	3
2.	Übertragung der Aufgabe	3
	Grundsatz	3
	Ersatzabgabe	3
	Vertrag	3
	Anwendbares Recht	3
	Verantwortlichkeit	3
3.	Finanzierung	4
	Finanzierung	4
4.	Schlussbestimmungen	4
	Inkrafttreten	4
5.	Auflagezeugnis	4

REGLEMENT AUFGABENÜBERTRAGUNG FEUERWEHR

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uttigen beschliessen gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, BSG Nr. 170.11) sowie gestützt auf das geltende Organisationsreglement der Gemeinde Uttigen folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Uttigen im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Uetendorf.

2. Übertragung der Aufgabe

Grundsatz

Art. 2

¹ Die Einwohnergemeinde Uttigen überträgt die Aufgabe der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Uetendorf.

² Die Einwohnergemeinde Uetendorf erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Uttigen. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Uetendorf^{plus} auf.

Ersatzabgabe

Art. 3

¹ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehersatzabgaben verbleibt in der Zuständigkeit bei der Einwohnergemeinde Uttigen und wird nicht übertragen.

Vertrag

Art. 4

¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Uttigen mittels Vertrag mit der Einwohnergemeinde Uetendorf.

Anwendbares Recht

Art. 5

¹ Die Einwohnergemeinde Uttigen unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Uetendorf, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

² Die Einwohnergemeinde Uetendorf erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Einwohnergemeinde Uttigen die entsprechenden Verfügungen.

Verantwortlichkeit

Art. 6

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Sitzgemeinde und nach dem kantonalen Recht.

3. Finanzierung

Finanzierung

Art. 7

¹ Die Feuerwehersatzabgaben dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschbeitrag und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Das Feuerwehrreglement vom 3. Dezember 2014 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uttigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Markus Sterchi

Jan Augstburger

5. Auflagezeugnis

Das Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG UTTIGEN

Der Gemeindeschreiber:

Jan Augstburger